

Benutzungsordnung der Gemeinde Thüngersheim für den Grillplatz „Am Rothlaufberg“

Die Gemeinde Thüngersheim unterhält den Grillplatz als öffentliche Einrichtung. Hierzu hat der Gemeinderat der Gemeinde am 12. März 2015 nachfolgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

Der Grillplatz dient zur Durchführung von privaten Festen. Er kann von Privatpersonen, Vereinen, Verbänden, Parteien oder durch Schulen und Kindertageseinrichtungen benutzt werden.

Eine kommerzielle Benutzung ist nicht gestattet (Verkaufs-, Werbeveranstaltungen, etc.). Musikalische Darbietungen mittels Verstärkergeräten sind ausdrücklich untersagt.

§ 2 Geltungsbereich

1. Diese Benutzungsordnung gilt für den gesamten Bereich des Grillplatzes.
2. Sie ist für alle Personen verbindlich, die sich im Bereich des Grillplatzes aufhalten. Mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis erkennen die Antragsteller, Benutzer, Mitwirkende und Besucher die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung an.

§ 3 Verwaltung und Aufsicht

1. Die Aufsicht und Überwachung der Ordnung und Sauberkeit fällt in die Zuständigkeit der Gemeinde bzw. der Bediensteten des Bauhofes. Sie sind insoweit gegenüber Benutzern weisungsberechtigt. Die dazu bevollmächtigten Bediensteten der Gemeinde haben das Recht, Personen, die ihren Anweisungen nicht nachkommen oder gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, sofort des Platzes zu verweisen.
2. Außerdem kann vom Hausrecht der Gemeinde Gebrauch gemacht und eine Feier, Veranstaltung oder sonstige Benutzung bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung sofort beendet werden.

§ 4 Überlassung

1. Die Überlassung des Grillplatzes bedarf eines schriftlichen Antrages, der beim Ordnungsamt der Gemeinde gestellt werden muss. Der Antrag hat genaue Angaben über den Nutzer bzw. Veranstalter sowie die Art der Nutzung zu enthalten. In der Gemeinde liegt hierfür ein Antrag bereit.
2. Die Überlassung des Grillplatzes sowie dessen Einrichtungen gilt erst als zu Stande gekommen, wenn eine schriftliche Nutzungsüberlassung erteilt ist. Eine Terminvormerkung für die Überlassung des Grillplatzes ist für die Gemeinde unverbindlich. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

3. Liegen für die gleiche Zeit mehrere Anträge vor, so ist in der Regel der Zeitpunkt des Eingangs beim Ordnungsamt entscheidend.
4. Eine Weitergabe des Nutzungsrechts ist nicht erlaubt.
5. Gehen von der Nutzung schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die Allgemeinheit aus oder werden Verstöße gegen diese Benutzungsordnung festgestellt, so behält sich die Gemeinde vor, den Grillplatz nicht mehr an den Antragsteller zu vergeben oder die Feier, Veranstaltung oder sonstige Nutzung sofort zu beenden. Gleiches gilt wenn der Grillplatz nicht für die gemeldete Veranstaltung genutzt wird.
6. Das Parken auf dem Grillplatzgelände ist nicht gestattet. Die Zufahrt zum Grillplatzgelände ist für Polizei-, Feuerwehr- und Rettungsdienstfahrzeuge freizuhalten.
7. Der Antragsteller/Die Antragstellerin muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 5 Besondere Pflichten des Antragstellers

1. Soweit zusätzliche Anmeldungen oder Genehmigungen erforderlich sind, hat dies der Veranstalter auf seine Kosten und Verantwortung zu veranlassen.
2. Der Antragsteller verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass während der Benutzungszeit der Grillplatz schonend und zweckentsprechend benutzt wird.
3. Der Antragsteller verpflichtet sich, insbesondere dafür zu sorgen, dass
 - a) zum Grillen nur die dafür vorgesehenen Feuerstellen benutzt werden und nur Holzkohle und auf keinen Fall flüssige Brennstoffe verwendet werden. Es ist nicht gestattet ein Lagerfeuer zu entzünden. Der Antragsteller hat sich selbst über den Waldbrand-Index zu informieren und diesen zu beachten.

ab 22:00 Uhr die Lautstärke anzupassen ist, sodass keine Belästigungen entstehen (z. B. durch Musik oder Personen). Auf dem Grillplatz darf bis 02:00 Uhr gefeiert werden. Anschließend ist die Nachtruhe einzuhalten. Übernachtungen, sowie Zelten auf dem Grillplatz sind nicht gestattet.
 - b) Abfälle und Unrat ordnungsgemäß gesammelt und mitgenommen werden.
 - c) beim Verlassen des Grillplatzes in der Feuerstelle keine Glut und keine Asche mehr vorhanden ist. Der Grillplatz ist am Tag nach der Buchung bis spätestens 12:00 Uhr zu verlassen.

- d) der Grillplatz gereinigt und in sauberem Zustand verlassen wird.
- e) Schäden, die durch die Nutzung entstehen, diese der Gemeinde umgehend gemeldet werden. Gleiches gilt, wenn Schäden bereits vorhanden sind, hier sind die beschädigten oder verschmutzten Stellen oder Einrichtungen fotografisch festzuhalten.
- g) die Vorgaben des Brandschutzes beachtet werden.
- h) das Jugendschutzgesetz eingehalten wird. Befinden sich bei der Veranstaltung auch Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren auf dem Grillplatz, so hat der Antragsteller/die Antragstellerin auch die Aufsichtspflicht zu übernehmen.

§ 6 Benutzungsgebühren

1. Für die Benutzung des Grillplatzes wird eine Gebühr von 30,00 € pro Tag erhoben, der Betrag ist vor der Nutzung an die Gemeinde zu entrichten.
2. Als Sicherheitsleistung sind im Voraus 300,00 € bar in der Gemeindekasse zu hinterlegen (Kautionsleistung).
Sollten Mängel festgestellt werden, werden diese durch die Gemeindearbeiter behoben und dem Benutzer/Antragsteller in Rechnung gestellt bzw. mit der Sicherheitsleistung verrechnet.
Die Sicherheitsleistung wird nach Überprüfung durch die Gemeinde zurücküberwiesen.
Bei Nichtbeachtung der Nutzungsordnung wird die Sicherheitsleistung ganz oder teilweise von der Gemeinde einbehalten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Thüngersheim, 25.03.2015

Höfling
1. Bürgermeister